Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben: KOM-Nr.: BR-Drucksache:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro COM(2022) 546 final
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	BR-Drs. 585/22 FM, Az. 615-001
Zielsetzung:	 Förderung der breiten Nutzung von Sofortzahlungen durch Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zum Anbieten von Euro-Sofortzahlungen Dadurch Stärkung des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes und damit auch der internationalen Rolle des Euro Nutzbarmachung des "Floats", also des Geldbetrags, der im Überweisungsverkehr für eine gewisse Zeitspanne im Finanzsystem steckt
Wesentlicher Inhalt:	 Mit der Änderungs-Verordnung soll die bestehende SEPA-Verordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeändert werden. Verpflichtung für jeden Zahlungsdiensteanbieter in der EU, der Überweisungen in EUR anbietet, diese auch als Sofortzahlungen anbieten zu müssen Frist zur Umsetzung: 6 Monate nach Inkrafttreten bis Empfang von Sofortzahlungen und 12 Monate für die Ausführung solcher Zahlungen Sofortzahlungen dürfen nicht teurer sein als Überweisungen Zahlungsdiensteanbieter muss dem Zahlenden einen Hinweis übermitteln, wenn IBAN und Name des Empfängers nicht übereinstimmen Verpflichtung für Zahlungsdienstanbieter, täglich die Kunden mit EU-Sanktionslisten

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Beden- ken: kurze Begründung):	abzugleichen, anstelle jede Transaktion einzeln zu prüfen Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags ist Art. 114 AEUV.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein.
Zeitplan für die Behandlung:	
a) Bundesrat	a) Fz 01.12.22,
b) Rat:	U 01.12.22,
c) ggf. Fachministerkonferenzen,	In 29.11.22,
etc.	Plenum unbekannt, vorauss. 14.01.22
	b) nicht bekannt
	c) ./.